

Stadt Gummersbach

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung der Stadt Gummersbach
für das Haushaltsjahr 2017**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach mit Beschluss vom 30. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	126.793.393	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	131.579.036	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.828.271	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	119.766.420	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.033.650	EUR
--	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.707.770	EUR
--	------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.573.528	EUR
--	-----------	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.326.000	EUR
--	-----------	-----

2

§ 4

Der Jahresfehlbedarf beläuft sich auf 4.785.643 EUR

Da die Ausgleichsrücklage zwischenzeitlich aufgebraucht wurde, erfolgt in gleicher Höhe die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 105.000.000 EUR

§ 6

nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan mit k.w.-Vermerk bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen. Die mit einem k.u.-Vermerk bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in eine niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe zurückgeführt.

Festlegungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

Im Sinne des § 4 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Gemäß § 21 GemHVO werden zur sachgerechten und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne grundsätzlich auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO erhöhen auf Antrag Mehrerträge die Budgetsumme. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

3. Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen unter Ziffer 1 sind die Personalaufwendungen, die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, die Abschreibungen sowie gegebenenfalls die Zinsen.
4. In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 31. Oktober 2002 werden die Grenzen für die Erheblichkeit und Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO wie folgt definiert:
 - Überschreitungen des Budgets bis zu 50.000 € gelten als nicht erheblich. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW.
 - Überschreitungen des Budgets von mehr als 50.000 € gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rat der Stadt.
 - Überschreitungen des Budgets, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, gelten als nicht erheblich, auch wenn sie das jeweilige Budget um mehr als 50.000 € übersteigen.
 - Überschreitungen des Budgets, denen in gleicher Höhe zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gegenüber stehen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn sie jeweils im Rahmen einer einzelnen Maßnahme die Summe von 50.000 € überschreiten. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW. Die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 250.000 € unterschreiten.
6. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs.4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 15.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

Gummersbach, den 30. November 2016

gez. Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez. Thorsten Konzermann
Stadtverordneter

gez. Jörg Robach
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2017 gem. § 6 des Stärkungspaktgesetzes ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 01.12.2016 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sind mit Verfügung vom 30.03.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 10. April 2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 232, öffentlich aus und ist unter der Adresse "www.gummersbach.de" im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 05. April 2017

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer